

damals landläufigen Staatsvertrags-theorie gründlicher auseinander-setzen müssen, als er dies tat“ (S. 114).

Des weiteren beleuchtet der Verfasser allseitig die bellarminische Staatslehre und handelt im dritten Hauptteil von den zwischenstaatlichen Beziehungen und dem Verhältnis von Staat und Kirche. Der Raum gestattet hier nicht, auf diese hochwichtigen Ausführungen näher einzugehen. Man greife zu diesem wertvollen Buche selbst. In der das Buch abschließenden Würdigung der Staatslehre Bellarmins betont Arnold, Bellarmin habe als Hauptaufgabe betrachtet, das Naturrecht und die naturrechtliche Staatslehre der christlichen Tradition zu restaurieren, in der Zeitkontroverse durchzusetzen und den Bedürfnissen der veränderten Weltlage entsprechend organisch weiterzuentwickeln. Im Völkerrecht fordert B. ein internationales Tribunal. „Im besonderen hat der Kardinal zur Weiterbildung der traditionellen Kriegsmoral im Sinne einer humaneren Gestaltung der Art der Kriegführung beigetragen“ (S. 364).

Solothurn (Schweiz).

P. Dr Burkhard Mathis O. Cap.

Soziales Christentum. Eine Auseinandersetzung mit brennenden Tagesfragen. Von Anton Worlitscheck. Kl. 8^o (216). München, Kösel u. Pustet.

Daß heute so viele Bücher zur Sozialen Frage erscheinen, zeigt nicht bloß die Größe der Not, sondern auch der Hilfsbereitschaft an. Jeder will dieser Sache sein Bestes geben, auch Worlitscheck. Mit glühender Seele behandelt er in überaus lebendiger Sprache *soziale* Kernfragen, Pflichten, Gesinnungen, Güter, Grundfaktoren und Schichten. Viel Gutes und Treffendes wird darüber gesagt, so über Kraftquellen und Kraftwirkungen, die von der Religion und vom Christentum, von Gott und Christus ins Gesellschaftliche und Wirtschaftliche überströmen, über Persönlichkeit und Gemeinschaft und Arbeit, über Brüderlichkeit, Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit, über Ehe, Familie und Aufbau des Staates. Alles Gesagte ist gut, packend und wirksam, wenn es auch wie in der Zinsfrage und im Lohnvertrag noch nicht das letzte Wort ist.

Nur eines scheint mir in diesem Buche, wie in allen ähnlichen Werken zu fehlen, die Geschlossenheit um jene Idee, die heute in den Vordergrund drängt, die Gerechtigkeit. „Im Rufen nach Gerechtigkeit“, sagt der Verfasser mit Recht, sind wir heute „einig und gleich“. „Die Welt von heute ist alles eher als eine Heimstätte der Gerechtigkeit.“ Fehlt es schon viel an Sondergerechtigkeit, so fehlt es noch viel mehr an Gemeinschaftsgerechtigkeit. Der Staat tut dafür, was er kann. Aber was er kann, ist nur ein Ausschnitt, aber nicht die ganze Tugend. Denn nicht im Untertanenverhältnis wurzelt diese Tugend, sondern im Bruderverhältnis, in der natürlichen Verbundenheit aller. Das Gesetz wird immer unzureichend bleiben, um dem Lebens- und Gebrauchsrecht aller, aus dem die Gemeinschaftsgerechtigkeit ihr Maß erhält, zu genügen. Die Brüderlichkeit soll sich nicht bloß in der persönlichen Liebe offenbaren, sondern auch in der sachlichen Gerechtigkeit, in der Wirtschaft ausprägen. Man darf beim Namen Gemeinschaft nicht immer erst an das Ganze denken und nur über diesen Umweg erst an die Brüder, sondern der erste Gedanke muß den Brüdern gelten. Dann wird sich nicht bloß die Gemeinschaft ihrer Glieder annehmen, um ihnen in der Gemeinschaft Gerechtigkeit zu verschaffen, sondern es wird sich auch ohne Gesetzesstütze der Einzelne redlich bemühen, alle, auch die Gemeinschaftsgerechtigkeit gegen seinen Bruder zu erfüllen. Das ist dann erst die volle „natür-

liche, ungeschriebene, wesensechte, urwüchsige Gerechtigkeit“, die nicht bloß „einmal über das positiv Stipulierte hinausgeht“ (S. 70 f.). Die Liebe kann dies wohl erleichtern, aber das Maß stammt aus der Gerechtigkeit, aus dem Lebens- und Gebrauchsrecht aller. Erst müssen wir der Welt das ganze Antlitz der doppelseitigen Gerechtigkeit enthüllen, um so ihr Gewissen zu erschüttern. Erst dann können wir jene Flamme der Liebe erwecken, die gerne und restlos erfüllt, was jene gebaut. Denn die Liebe muß wenigstens ihr äußerstes Maß in sachlicher Hinsicht erst aus der Hand der Gerechtigkeit empfangen.

St. Pölten.

Dr Alois Schrattenholzer.

Institutiones iuris canonici ad usum utriusque cleri et scholarum. Volumen III. De Processibus. Auctore *P. Matth. Conte a Coronata* O. M. C. Taurini 1933, Marietti. L. 30.—.

Das hohe Lob, das den ersten beiden Bänden dieses ausgezeichneten Lehrbuches in verschiedenen theologischen Zeitschriften gespendet wurde, gilt auch dem vorliegenden dritten Band *De Processibus*. (Vgl. diese Zeitschrift 82. Jahrgang [1929], S. 835, und 84. Jahrgang [1931], S. 654.) Das kirchliche Prozeßrecht ist wegen der schwierigen Rechtsmaterie vielen Seelsorgern mehr oder weniger unbekannt. Und doch ist eine genauere Kenntnis des kirchlichen Rechts und Verfahrens wohl geeignet, das Vertrauen in die kirchliche Rechtspflege zu heben und zu bestärken. *Coronata* versteht es ausgezeichnet durch klare Entwicklung der Begriffe, durch lichtvolle Darstellung der einzelnen Grundsätze, durch praktische Beispiele aus dem Leben, durch öfteren Hinweis auf den inneren logischen Zusammenhang, das an sich trockene Prozeßrecht zu beleben und die Bedeutung und Tragweite der einzelnen Rechtssätze herauszuarbeiten. Die übersichtliche Darstellung und die leichtverständliche Sprache erleichtern den Gebrauch des Werkes in Schule und Leben. Möge das Werk bald vollendet vorliegen und sein Wert und seine Brauchbarkeit noch erhöht werden durch ein recht ausführliches Sachregister.

Trier.

B. van Acken S. J.

Das landesfürstliche Ernennungsrecht. Von *Dr Adolf Kindermann*. (525.) Warnsdorf 1933, Verlag Opitz.

Das landesfürstliche Ernennungsrecht spielte einst in der Kirchengeschichte eine große Rolle. Katholische Landesherren ließen sich ihre Kirchentreue vielfach durch Gewährung eines ausgedehnten Nominationsrechtes für höhere Kirchenämter bezahlen. Der Weltkrieg mit seinen Folgen hat auch mit dem Nominationsrecht gründlich aufgeräumt. In Europa besteht es (infolge des wiedererwachten alten französischen Konkordates) nur noch für die Bistümer Straßburg und Metz. Eine größere Ausdehnung hat es noch in Mittel- und Südamerika. Ist derart das alte Institut im Absterben begriffen, so war es verlockend, seine Geschichte zu schreiben. Diese Arbeit leistet der Leitmeritzer Dozent für Kirchenrecht. Im ersten Teil der Schrift wird die rechtliche Seite der landesfürstlichen Nomination erörtert. Der zweite Teil behandelt in fünf Abschnitten die Rechtsgeschichte. Es verdient wohl nicht Tadel, wenn der Verfasser hiebei eine Einschränkung auf Altösterreich, Böhmen und seine Heimatdiözese Leitmeritz machte. Gerade für diese Gebiete hat der Verfasser das urkundliche Material gewissenhaft herangezogen. Die Ausdehnung auf weitere, besonders außerdeutsche Gebiete würde die Kräfte eines